Auftragsverarbeitungsvertrag

Allgemeines

Der Auftragnehmer (Robin Data GmbH, Fritz-Haber-Str. 9, 06217 Merseburg, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Andre Döring) verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (Nutzung des ComplianceOS von Robin Data). Dieser Vertrag enthält nach dem Willen der Parteien und insbesondere des Auftraggebers den schriftlichen Auftrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Sofern in diesem Vertrag der Begriff „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung“ (von Daten) benutzt wird, wird die Definition der „Verarbeitung“ in Art. 4 Nr. 2 DSGVO zugrunde gelegt.

§ 1. Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst folgende Arbeiten und/oder Leistungen:
   - Bereitstellung einer SaaS-Lösung zur Umsetzung von Compliance-Management-Systemen (ComplianceOS und dessen Module)
   - Fernwartung bei lokal installierten Komponenten oder aus Supportzwecken beim Auftraggeber
   - Verarbeitung von Kunden- und Rechnungsdaten im Auftrag.
2. Der Gegenstand des Auftrages ist darüber hinaus in den Leistungsvereinbarungen und im Hauptvertrag bzw. im Angebot benannt, welches dem Auftraggeber vorliegt.
3. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:
   - Vorname, Name, E-Mail-Adresse der Nutzer der Robin Data Software (Pflichtfelder)
   - Bei System-Nutzer zusätzlich das Passwort
   - Geschlechtspronomen, Adress- und Kontaktdaten, Standortzugehörigkeit, Funktion und Rollen in der Organisation
   - Fachkundeinformationen (DSB)
   - Personenbezogene Daten in Dokumenten-Anlagen (z. B. PDF oder Word) die der Auftraggeber in die Software hochlädt
4. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
   - Mitarbeiter des Auftraggebers
   - Mitarbeiter externer Kontakte

§ 2. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist der Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber. Für die sich aus Art. 13 DSGVO ergebende Informationspflicht ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Dem Auftragnehmer steht nach Ziff. IV Abs. 6 das Recht zu, den Auftraggeber auf eine seiner Meinung nach rechtlich unzulässigen Datenverarbeitungen hinzuweisen.
2. Der Auftraggeber kann sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen

zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis in geeigneter Weise dokumentieren. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeiteten Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

3. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Alle Weisungen sind zu dokumentieren. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen.
4. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer weisungsberechtigte Personen nach Vertragsabschluss per E-Mail-Nachricht an datenschutz@robin-data.io. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in elektronischer Form mitteilen.
5. Regelungen im Hauptvertrag bzw. im Angebot über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
6. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
7. Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 22 TTDSG, § 169 TKG oder Art. 33, 34 DSGVO besteht, ist der Auftraggeber für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Auftraggeber erteilten ergänzenden dokumentierten Weisungen. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, es liegt es ein Fall des Art. 28 Abs. 3 Buchst. a) DSGVO vor. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab über diese Verpflichtung zu informieren, es sei denn, ein wichtiges öffentliches Interesse verbietet ihm dies. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unter Angabe von Namen, Organisationseinheit, Funktion und Telefonnummer die Personen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, die zur Entgegennahme von Weisungen des Auftraggebers befugt sind oder als Ansprechpartner fungieren. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

   Zur Entgegennahme von Weisungen ist berechtigt:

   - Prof. Dr. Andre Döring (datenschutz@robin-data.io, 03461 – 479236-0)
   - Nadine Porrmann (datenschutz@robin-data.io, 03461 – 479236-0)
3. Soweit Datenträger vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, sind sie besonders zu kennzeichnen. Eingang und Ausgang derer werden in geeigneter Weise dokumentiert.
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

5. Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen von Art. 32 DSGVO genügen. Diesbezüglich wird auf § 10, Technische und Organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit, verwiesen.

6. Der Auftragnehmer überprüft regelmäßig die auftrags- und datenschutzgerechte Durchführung dieses Vertrages, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Auftraggebers, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erbringt, betreffen kann.

   Für den Fall, dass der Auftragnehmer feststellt oder Tatsachen die Annahme begründen, dass von ihm für den Auftraggeber verarbeitete personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vollständig über Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls/der Vorfälle in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zu informieren. Die Information muss die nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO erforderlichen Angaben enthalten.

8. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Auftraggebers außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder Textform (Fax/E-Mail) zulässig. Davon ausgenommen ist eine Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers von dafür vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern, soweit mit dieser häuslichen Telearbeit oder mobiles Arbeiten vereinbart wurde. Der Auftragnehmer hat jedoch in jedem Fall die Einhaltung der organisatorisch-technischen Maßnahmen sicherzustellen.

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschwerden und Eingaben, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält, unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

10. An der Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

11. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 38 BDSG (neu) bestellt bzw. nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Die Pflicht zur Bestätigung kann im Ermessen des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Auftraggebers gewährleisten.

12. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

13. Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

14. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den

Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung so weit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

15. Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Hauptvertrag bereits vereinbart.

§ 4. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

- Rechtsanwalt Richard Bode, Dresden, datenschutz@robin-data.io

bestellt. Ein Wechsel des Beauftragten für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5. Kontrollbefugnisse

1. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
2. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.
3. Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.
4. Der Auftraggeber kann grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

§ 6. Unterauftragsverhältnisse

1. Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigern darf. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages stimmt der Auftraggeber der Beauftragung der in Anlage 2 genannten Subunternehmer

zu. Für die Hinzuziehung weiterer oder die Ersetzung einzelner oder aller in Anlage 2 genannten Subunternehmer gilt Satz 1 entsprechend.

2. Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 38 BDSG (neu) bzw. Art. 37 DSGVO bestellt hat. Für den Fall, dass kein Datenschutzbeauftragter beim Subunternehmer bestellt ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.
3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers auch gegenüber den Subunternehmern gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu kontrollieren.
4. Der Auftragnehmer hat mit dem Subunternehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen. Dem Auftraggeber ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.
5. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. VI dieses Vertrages) des Auftraggebers und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Auftraggeber und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.
6. Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Absätze 1 bis 5 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wartungs- und Prüfungsleistungen stellen keine zustimmungspflichtigen Unterauftragsverhältnisse dar, soweit die Wartung und Prüfung der IT-Systeme nicht schwerpunktmäßig die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Inhalt hat.

§ 7. Datengeheimnis / Vertraulichkeitsverpflichtung

1. Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 53 BDSG (neu) bzw. nach Art. 28 Abs. 3 Buchst. b) DSGVO zu Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
2. Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 53 BDSG (neu) bzw. nach Art. 28 Abs. 3 Buchst. b) DSGVO verpflichtet werden. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i.S.d. § 3 TTDSG zu verpflichten.

3. Diese Verpflichtung der beschäftigten Mitarbeiter ist auf Anfrage dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 8. Geheimhaltungspflichten

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
2. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

§ 9. Vergütung

1. Für anlassbezogene Kontrollen, Prüfungen, Abforderung von Dokumentationen oder Unterstützungsleistungen, insbesondere Mitwirkungspflichten des Aufragnehmers an bzw. für den Aufraggeber fällt keine zusätzliche Vergütung an.
2. Für anlasslose Kontrollen, Prüfungen, Vorlage von Dokumentationen oder abgeforderten Unterstützungsleistungen sowie Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers an bzw. für den Aufraggeber zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Aufwandsentschädigung je Vorgang und Zeitdauer der dadurch bedingten Inanspruchnahme einen Stundensatz in Höhe von 150 € netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 10. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber nach den Art. 28 Abs. 3 Buchst. c) und Art. 32 DSGVO technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
2. Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen können, wird der Auftragnehmer im Vorweg mit dem Auftraggeber abstimmen. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber umgesetzt werden. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nie unterschritten werden. Alle wesentlichen Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftraggeber kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.
3. Der Auftragnehmer wird die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren. Für den Fall, dass es Optimierungs- und/oder Änderungsbedarf gibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren.

§ 11. Dauer des Auftrags

1. Der Vertrag beginnt mit der vereinbarten Laufzeit aus dem Hauptvertrag bzw. dem Angebot und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages bzw. des Angebotes, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
2. Unbeschadet dessen ist der Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar.
3. Das Recht zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung durch die Parteien wird durch vorstehende Bestimmungen nicht eingeschränkt. Der Auftraggeber kann den Vertrag insbesondere jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers oder der zuständigen Aufsichtsbehörde vertragswidrig verweigert. Der Auftragnehmer kann den Vertrag insbesondere jederzeit kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftraggebers gegen die anzuwendenden Datenschutzvorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Vertrag vorliegt, der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung trotz erfolgloser Nachfristsetzung nicht zahlt oder an offensichtlich rechtswidrigen Weisungen zur Datenverarbeitung trotz entsprechendem Hinweis des Auftragnehmers festhält.

§ 12. Haftung

1. Für Schadenersatzansprüche, die Betroffene gegenüber dem Aufragnehmer wegen eines Verstoßes aus diesem Vertrag geltend machen, gilt die gesetzliche Regelung. Gegenüber betroffenen Personen haften Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß der in Art. 82 DSGVO getroffenen Bestimmung.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. von Betroffenen, Aufsichtsbehörden etc.) frei, die daraus resultieren, dass eine Verletzung dieses Vertrages und/oder gesetzlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen allein oder überwiegend auf ein Verhalten des Auftraggebers zurückzuführen ist.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Innenverhältnis wegen einer Pflichtverletzung aus diesem Vertrag sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

   Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn eine für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflicht durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Auftragnehmer haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Dafür ist seine Haftung auf einen Maximalbetrag in Höhe von € 100.000 beschränkt.

   Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten wird Merseburg vereinbart.

§ 14. Beendigung

1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse außerhalb der ComplianceOS, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber

auszuhändigen bzw. datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem Widersprechen oder eine andere Regelung getroffen wird.

Die gespeicherten Daten im ComplianceOS zu diesem Auftragsverhältnis werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Antrag des Auftraggebers, sofern technisch möglich, datenschutzkonform gelöscht oder gesperrt.

2. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

§ 15. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

§ 16. Schlussbestimmungen

1. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
2. Für Nebenabreden zu diesem Vertrag ist die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
3. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

§ 17. Zugang der Aufnahmeerklärung

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung für die Vertragswirksamkeit.

Merseburg, den 07.02.2023

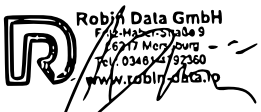

Geschäftsführung

Anlagen

- Anlage 1: TOM-Liste
- Anlage 2: Liste der Subunternehmer

Robin Data
ComplianceOS

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

i. S. d. Art. 32 DSGVO

Robin Data folgende technisch-organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz um:

- Robin Data ist nach ISO / IEC 27001:2017 und ISO 9001:2015 zertifiziert. Das Statement of Applicability der ISO / IEC 27001-Zertifzierung kann auf Anfrage ausgehändigt werden. Regelungen, die hier erfasst sind werden im folgende nicht weiter ausgeführt.
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigen nach Art. 30 DSGVO und Umsetzung etwaiger Anforderungen nach Art. 35 DSGVO
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten.
- Löschkonzept zur Umsetzung von Art. 17 DSGVO mit manuellen und automatischen Löschroutinen
- Verpflichtungen der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis
- Regelmäßige Mitarbeiterschulungen zum Datenschutz und zu Informationssicherheit
- Entgegennehmen ausschließlich schriftlicher Weisungen des Auftraggebers
- Privacy-by-Design und Security-by-Design bei der Softwareentwicklung
- Verbindliche Regelungen zum mobilen Arbeiten sind erlassen und Verschlüsselung mobiler Geräte und MDM sowie Endpoint-Protection.
- Einsatz eines Secure-Mail-Gateways zur sicheren E-Mail-Kommunikation.
- Ausschließliches Hosting und Betrieb des SaaS-Lösung in deutschen ISO / IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren, durch eigenes Personal in einer durch Robin Data kontrollierten Serverumgebung.
- Minimierung von Administratorzugängen
- Anonymisierte Auswertung von Nutzerstatistiken des ComplianceOS
- Perimeterschutz durch Transponderregelungen und Secure-Cage zur Sicherung sensibler Daten und Technik im Büro
- Umsetzung von Rollen- und Rechtemanagement in allen Anwendungen die personenbezogenen Daten verarbeiten
- Clean-Desktop-Philosophie und Reinigungspersonal während der Bürozeiten unter Aufsicht.
- UFA bzw. 2FA in allen Anwendungen, wenn möglich.
- Automatisches Backup der IT-Systeme

Robin Data ComplianceOS

Liste der Subunternehmer

Robin Data ComplianceOS verwendet folgende Subunternehmen:

Nr.	Unternehmen	Server-Standort	Art der Leistung
1	Amazon Webservices EMEA SARL Niederlassung Deutschland Marcel-Breuer-Str. 12 80807 München Deutschland	DE	Hosting und Betrieb des ComplianceOS als Infrastructure-as-a-Service in einem deutschen Rechenzentrum von AWS. Wie managen die Infrastruktur (Server, Datenbank, Netzwerk) selbst. Wir haben mit AWS einen EU-Standardvertrag zur Datenverarbeitung abgeschlossen.
2	HubSpot Germany GmbH Am Postbahnhof 17 10243 Berlin	EU	CRM-System. Firmenadministratoren werden bei der Registrierung zu Support-Zwecken in unser CRM übernommen. Ticketsystem für Support-Anfragen. Wir haben mit HubSpot einen EU-Standardvertrag zur Datenverarbeitung abgeschlossen.
3	sevDesk GmbH Hauptstraße 115 77652 Offenburg	DE	Rechnungslegung. Wir haben mit sevDesk einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur Datenverarbeitung abgeschlossen